

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FE250231-F/UUB/DS

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. D. Maag
Gerichtsschreiberin MLaw N. Wunderlin

Urteil vom 29. Januar 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

und

B._____,
Gesuchstellerin

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:

(act. 1, act. 2, act. 9/1–2 und Prot. sinngemäss)

Es sei die Ehe der Gesuchsteller gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen zu genehmigen.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Gesuchsteller wird geschieden.
2. Die Vereinbarung der Gesuchsteller vom 19. bzw. 22. November 2025 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt bzw. vorgemerkt. Sie lautet wie folgt:
 - "1. **Scheidung**
Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.
 2. **Nachehelicher Unterhalt**
Die Gesuchsteller verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB.
 3. **Vorsorgeausgleich**
Die Parteien verzichten in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäußneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.
 4. **Güterrecht**
In güterrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.
 5. **Saldoklausel**
Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.
 6. **Kosten- und Entschädigungsfolgen**
Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.
Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."
3. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 2'700.– (Pauschalgebühr) festgesetzt.
Verlangt keiner der Gesuchsteller eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

4. Die Kosten des unbegründeten Urteils werden den Gesuchstellern vereinbarungsgemäss je zur Hälfte auferlegt. Die Mehrkosten für ein begründetes Urteil trägt derjenige Gesuchsteller, der eine Begründung verlangt.
5. Vom gegenseitigen Verzicht der Gesuchsteller auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
 - die Gesuchsteller (übergeben),sowie nach Eintritt der Rechtskraft
 - mit Formular an das für C. _____ zuständige Zivilstandsamt,
 - an das Migrationsamt des Kantons Zürich,je gegen Empfangsschein.
7. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen von der mündlichen Eröffnung an von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.
Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Rechtskraftbescheinigung

Die Parteien haben auf Begründung des Urteils und Berufung gegen das Urteil verzichtet. Das Urteil ist folglich mit heutigem Urteilsdatum rechtskräftig.

Horgen, 29. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. D. Maag

MLaw N. Wunderlin